

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 23. Dec. 1782.

I Warnungs-Anzeigen.

Demnach die einem Unterthan des Amtes Sparenberg Wertherschen Districts Namens Daniel Philip Gehring wegen wiederholentlich verübter Diebståle und Räubereyen ihm selbst zur Strafe andern aber zum abschreckenden Beyspiel durch zwey conforme Urtheil zurkandte Bestrafung, mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht zu werden, am 6ten hnj. wåhrlich an den Maleficanzen vollzogen worden, so wird solches dem Publicum hierdurch bekandt gemacht.

Signatum Minden am 10. Decb. 1782.

Es ist der Sohn eines Unterthans aus dem Amte Sparenberg-Engerschen Districts weil er auf der Dreschdehl Toback gerauchet zur Strafe auf 4 Wochen ins Zuchthaus gesetzt worden.

Sign. Minden den 12ten Novbr. 1782.

An statt 2c. 2c.

II Offener Arrest.

Lübbecke.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann und Senatoris Nathan Henrich Voelmarhs concursus Creditorum eröfnet worden; so wird dessen gesamtes Vermögen hiemit in gerichtlichen Beschlag genommen, und in Gefolg dieses verhängenen Arrests allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brief-

schaften in Händen haben, aufgegeben, demselben nichts davon ausfolgen zu lassen, vielmehr dem Gericht baldigst getreue Anzeige davon zu thun, und mit Vorbehalt ihrer Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern; mit Verwarnung, daß wenn dem zuwider dennoch etwas außgezahlet oder verabfolget würde, solches als nicht geschehen, angesehen, zum besten der Creditmasse anderweit beygetrieben, und wenn der Inhaber solcher Gelder oder Sachen selbste verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes oder andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

III Citaciones Edictales.

Minden.

Wir Director, Bürgermeistere u. Rath der Stadt Minden, thun kund u. fügen hiemit zu wissen: demnach die relicta Johanna Friederica Schmitten geborne Buschen bey uns angezeiget, daß ihr Ehemann, der hiesige Bürger und gewesene Landrenter-Asistenz Christoph Schmitt im Dec. 1780. heimlich von hier entwichen, und nach eingezogener Erkundigung anfänglich nach Holland und von da weiter gegangen, dessen Aufenthalt aber, wie sie eidlich bestärket hat, ihr nicht bekant sey; mithin gebeten denselben öffentlich verblasben zu lassen, und wenn er darauf nicht erscheinen sollte, ihn für einen bößlichen Verlasser zu erklären, das Band der Ehe zwi-

schen Ihnen zu trennen und ihr eine andere weite Heirath zu verstaten, diesem Suchen auch gewillfahrt worden: Als wird gedachter Christoph Schmitt, durch gegenwärtiges Proclama, welches so wohl hier angeschlagen, als auch den Mindenschen Intelligenz- und Kippstädter Zeitungs-Blättern eingerücket werden sol, hiemit citiret, in Termino den 27. Jan. a. f. vor uns zu erscheinen, und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, im Ausfenbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß nach dem Ansuchen seiner Frau wider Ihn verfahren, die Ehe aufgehoben und derselben eine andere weite Heirath verstatet werden solle; wobei dem Christoph Schmitt befant gemacht wird, daß ihm der Herr Justiz-Commissarius Wesselmann als Mandatarius zugesordnet sey, an welchen er sich zu wenden, und denselben zeitig mit Instruction zu versehen hat.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den von der Frau Witwe Amtmannin Schulzen in der Halle, dem Untervogt Wielen zum Behauen in Erbpacht überlassenen Birkenbusch dingliche Rechte und Anspruch zu haben vermeinen, werden ab Terminum den 6. Jan. 1783. edictaliter verabladet. S. 47. St.

Amt Keineberg. Alle und jede, welche an dem Knefelschen Colonate Nr. 16. B. Tengern und dessen jetzigen Besitzer Spruch und Forderungen haben, werden ab Termin. den 20. Nov. 18. Dec. c. und 15. Jan. 1783. edict. verabladet. S. 46. St.

Bielefeld. Alle diejenige, welche an das von dem Unterofficier Schildmann erkaufte auf der Altstadt Nr. 287. belegene ehemalige Wuthenutsche, jetzt Lumelsche Haus auf irgend eine Weise Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, werden ab Term. den 10. Jan. 83. edictal. verabladet. S. 47. St.

Amt Brackwede. Sämtliche Creditores des vormaligen Pächters der Milser Bleiche Wilhelm Lohmann zu Milse, werden hiemit zur Anhörung eines von hochpreisli. Landesregierung abgefaßten Abweisung- und Ordnungs-Urtheils auf den 7ten Jan. a. f. Morgens 10 Uhr ans Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke fügen sämtlichen Gläubigern des hiesigen Kaufmann und Senatoris Anthon Henrich Poelmahn hierdurch zu wissen: daß derselbe bey Gericht angezeigt, gestalt er durch die erlittenen vielen Unglücksfälle in Abfall der Nahrung gerathen, und so sehr an seinem Vermögen entkräftet worden, daß er seinen Gläubigern fernerhin ihre Zinsen zu entrichten, und ihnen ihre Befriedigung zu verschaffen, außer Stand gesetzt sey, daher der genannte Gemein-Schuldner auf das Beneficium cessionis bonorum et competentiä zugleich provociret, seinen statum bonorum übergeben, und die Ursachen seines Verfalles angezeigt hat. Da nun unterm heutigen Dato citatio edictalis der Creditoren versüget worden; so werden alle und jede, welche an dem Kaufmann und Senator Amt. Henrich Poelmahn und dessen Vermögen irgend einigen Anspruch zu haben glauben, durch dieses Proclama citiret und vorgeladen, in Termino liquidationis den 1sten April 1783. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause persönlich, oder durch guldäßige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen, welche ein jeder zeitig vor diesem Termin entweder mündlich oder schriftlich bey dem Gericht anzumelden hat, durch die sofort bezubringende Documente, wovon das Original vorzulegen, und Abschrift bey den Acten zu belassen ist, rechtlicher Art nach zu justificiren, und deren Richtigkeit nachzuweisen, nicht weniger sich über die von dem Gemein-

Schuldner nachgesuchte Rechts-Bohlthaten und das ihnen in dem alsdann vorzulegenden-*statu bonorum* edirte Vermögen bestimmt zu erklären; wobei denjenigen Gläubigern, welche wegen zu weiter Entfernung, oder wegen sonstiger Eheasten den Termin nicht persönlich abwarten können, und denen es hier an Bekandtschaft fehlet, der hiesige Herr Justiz-Commissarius Bethacke in Vorschlag gebracht wird, an welchen sie sich wenden, und diesen mit Instruction und Vollmacht versehen können; mit ausdrücklicher Warnung, daß diejenigen, welche in Termino den 1sten April 1783. weder persönlich noch durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen, nicht allein mit ihren Anforderungen an das Vermögen des Gemein-Schuldners präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern sie auch dafür angesehen werden sollen, daß sie in das Gesuch des Provocanten willigen. Urkundlich dessen wird diese Edictal-Citation durch die Mindenschen Wochen-Blätter und Lippstädter Zeitungen bekandt gemacht, und in Bremen, Minden und hier öffentl. angeschlagen werden. d. 28 Nov. 82.

Amt Ravensberg. Es hat der Königl. Meyerstädtische Colonus Jürgen Philip Landwehr sub Nr. 17. Bauerschafts Beckeloh bey hiesigem Amtsgerrichte angezeigt: daß auf seiner unterhabenden Stette an die 900 rthlr. Schulden haften und er wegen des heftigen Andrängens einiger seiner Creditoren genöthiget sey, auf die Wohlthat der Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette zu provociren; mithin darauf angetragen, seine Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen und zur Erklärung über seine Zahlungsvorschläge edictaliter zu verablabden. Da nun diesem Suchen in quantum Juris deferiret worden; so werden alle und jede, welche an dem Colono Jürgen Philip Landwehr und dessen unterhabenden Stette Ansprüche und

Forderungen zu haben vermeynen, in Kraft dieser Edictal-Citation verablabdet, in Termino den 2ten Martii a. f. Morgens 8 Uhr an bekandter Gerichtsstelle zu Worgholzhausen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen ab Protocollum anzugeben und deren Richtigkeit durch vorzulegende Documente, oder sonstige Beweismittel gehörig nachzuweisen auch sich über die Zahlungsvorschläge des Gemein-schuldners zu erklären; unter der Warnung: daß die ausbleibenden Gläubiger in das was die gegenwärtigen beschlessen werden, für einwilligend aufgenommen, auch überdies zur Strafe des Ungehorsams mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Tecklenburg. Es ist zwar mit aller Genauigkeit und Sorgfalt von Untergeschriebenen höchsternannten Theilungscommissarien des Kettenfennor Torfmoors das individuelle Eigenthum eines jeden Interessenten eruiret, und die hernach entstandene Irrung wegen einiger ausgestochenen Torfkohlen gütlich beigelegt. Um aber das Eigenthum eines jeden Theilgenossen völlig in Gewisheit zu setzen und alle nachherige Prätendenten von weitem Ansprüchen auszuschließen; wird nach Ordnung der Rechte ein nochmaliger Terminus sub präjudicio des ewigen Stillschweigens auf den 12ten März 1783. hinausgesetzt, und sowohl durch die Mindensche Anzeigen zu dreymalen, als durch Verkündigungen in den Kirchen zu Ladbergen, Lengerich und Liesen öffentlich bekandt gemacht, damit diejenigen, welche wider die geschene ihnen bey letzterer Anwesenheit der Commissarien zu Ladbergen vorgelesene, und ihnen zum Ueberfluß nochmals zugestellte Aufname der Torfkohlen was einzuwenden haben so wohl als die etwaige unbekante noch Anspruch

machende binnen der gesetzten Frist, oder längstens in Termino den 12ten März 1783 des Morgens früh vor der Commission in Tecklenburg sich melden, ihre etwaige Gerechtfame ein und ausführen, mit Urkunden oder auf andere rechtliche Art bewahrheiten und demnächst weiteren rechtlichen Bescheids gewärtig seyn können: mit beygesetzter Warnung, daß auf die Ausbleibende nicht weiter werde geachtet; sondern dieselben durch ein fröhmliches Präclusionserkenntniß einer hochblbl. Landes-Regierung mit allen weitem Präntionen abgewiesen, hiernächst so bald als die Bitterung es zuläßt mit der Specialveranlassung nach den ausgemittelten Gerechtfamen eines jeden Vorfahren und dergestalt nach den verglichenen Grundsätzen dies so heilsame Theilungsgeschäft völlig zu Stande gebracht werde.

Mettingh.

Rump.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zum Verkauf des der Witwe Niemeyern zugehörigen in der Brüderstrasse sub Nr. 579. belegenen Wohnhauses nebst Hudetheil, sind Termini auf den 16. Dec. c. 13. Jan. und 17. Febr. 83. angesetzt. S. 48. St.

Bei dem Kaufmann Joh. Hermann Bögeler sind wiederum Neujahrswünsche, die auch auf Namens- und Geburtstage zu gebrauchen zu haben: als 1) auf Atlas groß Pyramidenmäßig 3 Ggr. 2) Mittel dito ohne Pyramiden 2 Ggr. 3) Kleine dito zu 1 Ggr. 4) Auf Papier Pyramidenmäßig 1 Ggr. 5) Kleine a Stück 1 Mgr. und 4 Pf. 6) Ganze Bogen zu 2 Ggr. und halbe zu 1 Ggr.

Zum Verkauf des dem abwesenden Bürger und Becker Wilhelm Ohm zugehörigen alhier am Kamppe sub Nr. 705. belegenen Wohn- und Brauhauses, nebst Hudetheil, sind Termini auf den 15. Nov. 16. Dec. c. und 22. Jan. a. f. angesetzt. S. 42. St.

Die dem Colono Walthen No. 56. zu Todtenhausen gehörige in der Langenwand belegene zu 40 Mithl. taxirte 2 Morgen doppelt Einfallsländes sollen in Termino den 14. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. S. 50. St.

Zukünftigen Freitag als den 27ten dieses soll in der sogenannten Demev Markt jenseits dem Bedigenstein, Buchenholz auf dem Stamm Jüderweise, meiestbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Bedigenstein einfinden.

Blottho. Bey dem hiesigen Apotheker Hn. Schmidt, sind Citrouen 15 St. um 1 Mithl. zu haben.

Lübbecke. Zum Verkauf derer in dem 39. St. d. V. beschriebenen dem Schuster Joh. Fried. Langen zugehörigen Immobilien, sind Termini auf den 7. Nov. 5. Dec. c. und 2. Jan. a. f. angesetzt.

V Avertissements.

Minden. Da Nachrichten eingelaufen, daß der auf einige Zeit als Liepree-Bedienter bey Sr. Excellenz dem Herrn General-Lieutenant von Lossau gestandene Andreas Schmolinsky, mittler Statur, blonden Haare, einen grauen Rock und rothes Camisol tragend, falsche Atteste produciret, um seinen Diebstal und Entweichung von seinem vorigen Herrn dem Lieutenant von Malachowsky in West-Preussen zu verheelen; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und jeder der von seinem Aufenthalt Nachricht erhält ersucht, davon Anzeige zu thun, damit den fernern Betrügereyen dieses Menschen Schranken gesetzt werden können.

Wenn jemand ein Exemplar des Minden-Stadt-Rechts abzustehen hat, so wird derselbe ersucht, solches nebst dem Preise dem Cammerbothen Kostede, oder wenn es in Herford seyn sollte, dem Gerichtsdiener Homburg daselbst anzuzeigen.